

Reglement Genossenschaftsanteile

28. November 2024

Gestützt auf Art. 15 der Statuten der Genossenschaft Hofgarten vom 1. Juni 2023 erlässt der Vorstand der Genossenschaft Hofgarten das folgende Reglement.

1. Zweck

Zweck Dieses Reglement definiert den Rahmen, in welchem Genossenschafter*innen Anteile am Kapital der Genossenschaft Hofgarten (*geho*) übernehmen müssen.

2. Erwerb von Genossenschaftsanteilen

2.1 Mitgliedschaftsanteile

Mitgliedschaftsanteile Zum Erwerb der Mitgliedschaft der Genossenschaft muss gemäss Artikel 7 der Statuten ein Genossenschaftsanteil (Fr. 1'000.-) als Mitgliedschaftsanteil übernommen werden.

2.2 Wohnungsanteile

Wohnungsanteile Die Höhe der Wohnungsanteile, welche Genossenschafter*innen für Wohnungen zu zeichnen haben, setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von CHF 2'000.- und einem Betrag, abhängig von der Anzahl Zimmer der gemieteten Wohnung. Pro Zimmer ist ein Wohnungsanteil von CHF 2'000.- zu zeichnen. Genossenschafter*innen, die beispielsweise eine 4-Zimmer-Wohnung bewohnen, haben somit insgesamt CHF 11'000.- Anteilkapital zu zeichnen (mind. 1 Mitgliedschaftsanteil CHF 1'000.- + Wohnungsanteile: Sockelbetrag CHF 2'000.- + 4 Anteile à je CHF 2'000.-).

2.3 Anteile für Zusatz- und Hobbyräume

Zusatz- und Hobbyräume Pro gemieteten, geheizten Zusatzraum (Flexzimmer) oder geheizten Hobbyraum ist von Mieter*innen, welche bereits Anteilkapital der *geho* besitzen, weiteres Anteilkapital von pauschal CHF 2'000.- zu zeichnen. Externe Mieter*innen von solchen Räumen, die kein Anteilkapital der *geho* besitzen, müssen als Sicherheit eine Mietzinskaution in Höhe des dreifachen Betrags der Nettomiete auf ein Sperrkonto hinterlegen.

2.4 Reduktion Wohnungsanteile

Gesuch auf Reduktion Auf begründetes Gesuch und unter Beilage der Steuerrechnung aller am Haushaltseinkommen beteiligten Personen kann die Höhe der Wohnungsanteile gemäss nachfolgender Bedingungen reduziert werden:

- Steuerbares Einkommen unter Fr. 60'000.- -> Reduktion Wohnungsanteile um 50%.
- Das ausgewiesene Vermögen wird beim Entscheid für eine Reduktion berücksichtigt.

Bezug aus Mitteln der beruflichen Vorsorge Wohnungsanteile können in begründeten Fällen auch aus den Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben werden. Bei Auflösung des Mietverhältnisses erfolgt die Auszahlung an die Vorsorgeeinrichtung. Näheres regelt das Reglement über die Bezahlung von Anteilkapital der Genossenschaft Hofgarten mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Periodizität der Anpassung an das steuerbare Einkommen

Drei Jahre nach der ersten Gewährung einer Reduktion der Wohnungsanteile und in der Folge alle drei Jahre kann die Geschäftsstelle der *geho* bei Bedarf die Berechtigung dieser Reduktion durch das Einfordern einer aktuellen Steuerrechnung aller am Haushaltseinkommen beteiligten Personen überprüfen. Daraus können je nach Veränderung Anpassungen nach oben erfolgen. Der Anspruch der Reduktion erlischt, wenn nach einer schriftlichen Mahnung die Berechtigung nicht belegt wird.

2.5 Weitere Bestimmungen zum Anteilkapital

Fälligkeit

Die Zahlung aller Genossenschaftsanteile ist mit dem Wohnungsbezug fällig.

Härtefälle

Bei besonderen Härtefällen sind Ratenzahlungen oder die Übernahme eines Teilbetrages durch den Solidaritätsfonds der *geho* möglich. Darüber wird auf Antrag an den Vorstand und von Fall zu Fall entschieden.

besondere Räumlichkeiten

Über die Anzahl der zu zeichnenden Anteile bei speziellen Räumlichkeiten wie Kindergarten, Gewerberäume oder Ateliers entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

Pflicht zur Übernahme weiterer Anteile

Bei erhöhtem Finanzbedarf kann der Vorstand die Mitglieder der Genossenschaft jederzeit zur weiteren Übernahme von Anteilen, bis zum Maximalbetrag gemäss Statuten Art. 15, Abs. 2, verpflichten.

max. Anzahl Genossenschafter pro Whg.

Pro Wohnung können maximal zwei Personen Genossenschafter*in werden, wobei beide Personen je einen Mitgliedschaftsanteil zu zeichnen sowie die Eintrittsgebühr in die Genossenschaft (zu Gunsten Solidaritätsfonds) zu entrichten haben.

Vorstand/Angestellte ohne Mietverhältnis

Den der Genossenschaft Hofgarten angehörigen Vorstandsmitgliedern sowie Angestellten ohne Mietverhältnis innerhalb der Genossenschaft Hofgarten wird grundsätzlich die Mitgliedschaft ermöglicht. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Beitrittsgesuchs durch einen Vorstandsbeschluss und die Bedingungen für die Mitgliedschaft richten sich nach Art. 7 Abs. 1 der Statuten.

Begrenzung, automatische Auflösung

Die Mitgliedschaft wird begrenzt auf die jeweilige Amtsdauer oder auf die Dauer des Angestelltenverhältnisses. Bei Beendigung der Amtsdauer oder Kündigung der Anstellung erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

3. Verzinsung der Genossenschaftsanteile

Verzinsung

Betreffend Verzinsung des Anteilkapitals gelten die Bestimmungen der Statuten (Art. 17).

4. Auszahlung von Genossenschaftsanteilen

Auszahlung

Betreffend der Auszahlung der Mitgliedschafts- und Wohnungsanteile geltend die Bestimmungen der Statuten (Art. 18).

5. Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 28.11.2024 vom Vorstand genehmigt und tritt zeitgleich in Kraft. Es gilt für Personen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits Mitglied der Genossenschaft sind, erst ab dem 1.9.2025.